



Technische  
Universität  
Braunschweig



# Prüfungsrecht für Dummies

Johannes „Joke“ Starosta

# Worum geht's?

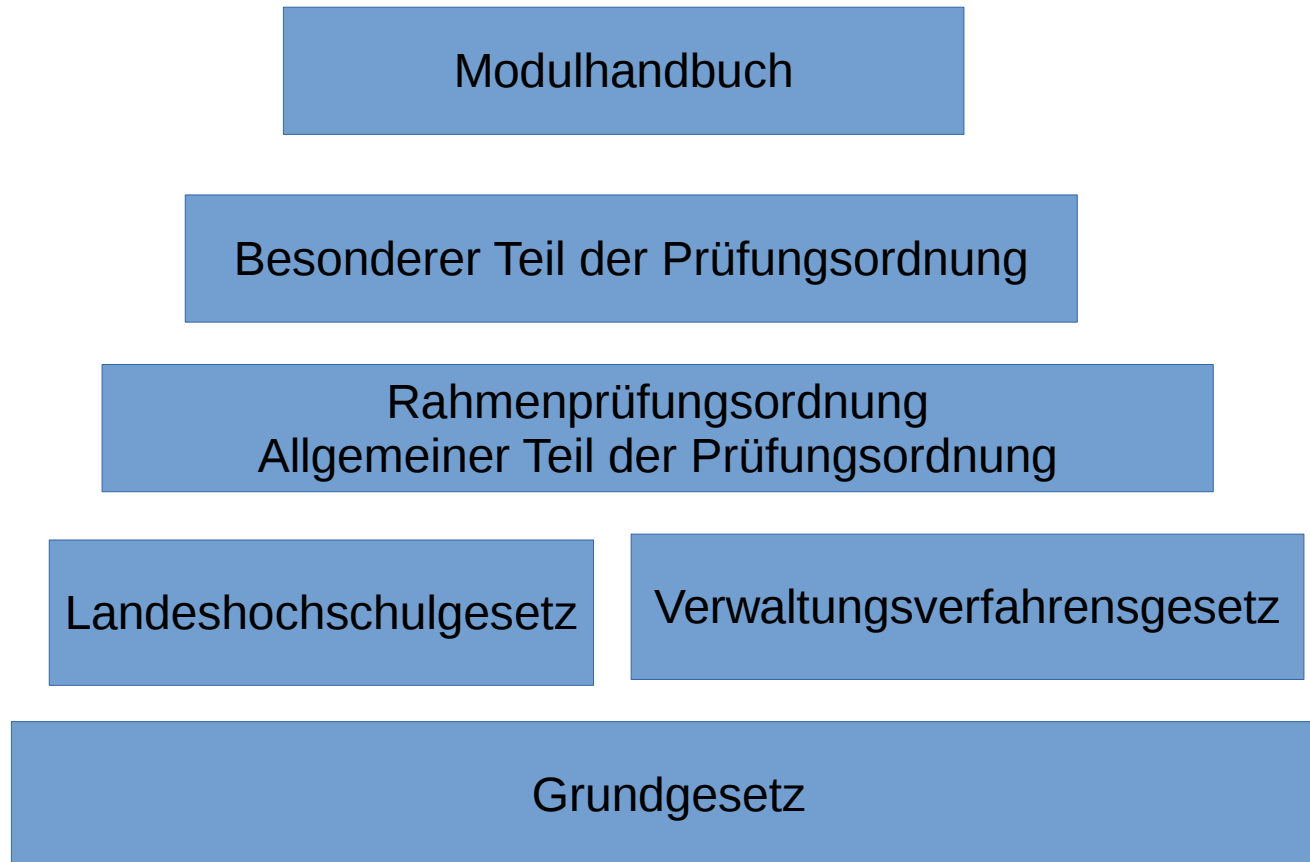
- Prüfungsrecht berührt oft Fachschaftsarbeit
  - Prüfungsordnung soll geändert werden
  - Studis haben Probleme mit Prüfer/in, planen Antrag an Prüfungsausschuss
  - Prüfungsausschuss/Fakultätsrat soll über Widerspruch eines Studis entscheiden
- Leider oft nur wenig Wissen vorhanden → Gefahr falscher Beratung und Nichtwahrnehmen von Rechten
- Das will ich ändern :)
- Plan:
  - Einführung in Thema
  - Klassische Beispiele
  - Wie kann Fachschaft/Studivertretung unterstützen?

- Keine Rechtsberatung durch qualifizierte Person!
- Dieser Vortrag enthält Aussagen, die falsch, unvollständig oder veraltet sind.
- Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, im Zweifelsfall spezialisierte Anwältin fragen!

# Allgemeines

- Verwaltungsrecht: Nur, was ausdrücklich erlaubt ist, ist auch möglich
- Gesetzmäßigkeitsprinzip: Nach GG Artikel 20 ist Verwaltung an Gesetz gebunden
- Vorrang des Gesetzes: Behörden müssen entsprechend den Gesetzen handeln und dürfen nichts beschließen, was gegen Gesetze verstößt
- Vorbehalt des Gesetzes: Behörde darf nur Dinge tun, wozu sie gesetzlich ermächtigt wurde
- Also: Eingriffe in Rechte von Studis (insbesondere Berufsfreiheit und allgemeine Handlungsfreiheit) nur bei gesetzlicher Ermächtigung möglich!
- Normenhierarchie: Höhere Norm bricht untere, gleichzeitig regelt höhere immer die allgemeinen Dinge

# Normenhierarchie



# Prüfungsrechtsverhältnis

- „Vertrag“ zwischen Studi und Hochschule
- Hochschule verpflichtet sich zu prüfen, Studi sich Prüfung zu unterziehen
- Beginn: Prüfungsanmeldung durch Studi, Zulassung zu selbiger durch Hochschule
- Beendigung durch:
  - Bestehen der Prüfungsleistung
  - Nichtbestehen der Prüfungsleistung
  - Verlust des Prüfungsanspruchs
  - Ggf. Rücktritt (kommt auf Prüfungsordnungen an)
- Endet **NICHT** durch Exmatrikulation oder Hochschulwechsel
  - Fristen etc gelten trotzdem!

# Rechte und Pflichten

- Prüfer\*in/Prüfungsamt/Prüfungsausschuss:
  - Informations- Hinweis- und Anhörungspflicht
  - Sorgfaltspflichten
  - Begründungspflichten
  - Chancengleichheit
  - Fairnessgebot
  - Befangenheit und Besorgnis der Befangenheit

# Informations- Hinweis- und Anhörungspflicht

- Prüfling\*in hat Anspruch auf Auskunft über Rechte und Pflichten sowie Hinweise auf Möglichkeiten wie Anträge/Korrektur selbiger
- Hinweispflicht wenn Studi offensichtlich von falschen Annahmen geht
  - Beispiele:
    - Nicht erkennbarer atypischer Verlauf:
      - Studi sagt nichts in Teilprüfung, da er trotz 5,0 in Teilprüfung bestehen würde
      - Prüfer\*innen sehen Schweigen als Abwesenheit und wollen das so bewerten->Abwesenheit ohne triftigen Grund->Gesamtprüfung nicht bestanden
      - Prüfer\*innen sind verpflichtet (!) Studi auf Konsequenzen des atypischen Verlaufs hinzuweisen
    - Gleicher Informationsstand: Jede\*r Studi muss gleichen Wissensstand über zu erwartende Schwerpunkte haben
- Anhörungspflicht:
  - Vor negativer Entscheidung muss Studi angehört werden
    - Ablehnung des Antrags
    - Nicht bestandene Prüfung aufgrund von:
      - Täuschungsversuch
      - Nicht eingehaltener Fristen



# Sorgfalts- und Begründungspflichten

- Bewertung muss auf tatsächlich erbrachter Leistung erfolgen auf Basis der tatsächlichen Leistung
- Klassiker: Prüfungsarbeit geht in Teilen oder ganz verloren (Grüße an die RWTH und Herrn Laschet :))
- Achtung: Wenn nach Einsicht plötzlich Teile fehlen ist das für die/den Studi erstmal äußerst ungünstig!
- Innerhalb Widerspruchsfrist muss Prüfungsarbeit noch verfügbar sein
  - Insbesondere für praktische Werkstücke relevant
- Studi hat Anspruch auf angemessene Begründung der Prüfungsentscheidung
- Bewertungsmaßstab muss bekannt sein
- Bewertungsentscheidung muss nachvollziehbar sein

# Chancengleichheit / Fairness

- Anspruch auf Gleichbehandlung aller zu prüfenden Studis
  - Gleiche Hilfsmittel
    - Beispiell: Ein Teil der Studis kriegt einen Formelzettel, Rest nicht
  - Gleicher Zugang zu Informationen
    - Prüfung über mehrere Tage, Aufgaben für 2. Tag versehentlich in Teilen am 1. Tag verteilt->Ungleiche Informationszugang
  - Gleiche Bewertungsmaßstäbe
- Prüfer\*in verhält sich fair gegenüber Studi
  - Sachlichkeit
  - Unvoreingenommenheit
  - Fairnessgebot
- Prüfungsprotokolle sind super bei solchen Fällen

# Pflichten auf Prüfungsseite

- Mitwirkungspflicht:
  - Studi muss sich an Verfahrensregeln halten
  - Prüfungsarbeit ist rechtzeitig lesbar abzugeben
  - Unterlassung von Störungen
- Rügepflicht: Studi muss unverzüglich auf Mängel/Probleme etc hinweisen
  - Beispiel: Baulärm
- Prüfungsunfähigkeit: Muss unverzüglich nach Bekanntwerden geltend gemacht werden
-

# Weitere Beispiele

- Nicht bestandene Prüfungen müssen mindestens einmal wiederholt werden können
  - Sonst zu großer Eingriff in die Berufsfreiheit
- Schwerwiegender Täuschungsversuch?
  - Unterschiedliche Sanktionierung, unterschiedlich schwerwiegende Täuschungs(versuche)
    - Abschreiben vs. Vorsatz und Vorbereitung
    - Elektronische Hilfsmittel
    - Zusammenwirken mehrerer Personen
    - Mitführen geeigneter Hilfsmittel
    - Beweislast und Anscheinsbeweis
  - Wieder: Anhörungspflicht
- Härtefallanträge: Nur möglich, wenn in PO definiert!
- Klausuren dürfen schlecht ausfallen, es gibt keine Höchstdurchfallquote!

# Was kann ich als Prüfling tun?

- Verfahrensgang einhalten
  - Erst Prüfer\*in, dann Prüfungsausschuss, ggf. Fakultätsrat, dann Verwaltungsgericht
- Überdenkungsverfahren:
  - Studi kann begründet Überdenken der Bewertung beantragen
  - Selbige müssen substantiiert sein
- Formale Fehler
  - Prüfer\*in wurde formal nicht korrekt bestellt
  - Verfahrensweise z.B. bei Festlegung von Hausaufgaben/Anwesenheitspflichten wurde nicht eingehalten
- Zugrundeliegende Ordnung ist materiell rechtswidrig
  - Entsprechende Regelung verstößt gegen höheres Recht
  - Fallbeispiel aus NDS: Wechsel vom dualen Maschbaustudium auf FH-Studium, Nichtzulassung, da in gleichen Studiengang gescheitert
  - VG Osnabrück: Nein, nicht gleicher Studiengang, da unterschiedliche Struktur, NHG erlaubt nur Nichtzulassung bei gleichen Studiengängen

# Was kann die Studierendenvertretung tun?

- Beratung anbieten, entweder selbst durch erfahrene Fachschaftler\*innen, Prüfungsausschussmitglieder oder durch Profis
- Viele Asten/StuRä haben kostenlose Rechtsberatung in Kooperation mit Anwältin oder andersweitig qualifizierter Person
- Wichtig: Disclaimer beachten, eigene Grenzen kennen!
- Relevante Literatur besitzen und benutzen, insbesondere in Prüfungsausschuss!
- Bei neuen Prüfungsordnungen: Rechtlich argumentieren, nicht (nur) inhaltlich!
- Ggf. Musterklage unterstützen
  - Problem: Wird Klage aus formalen Grund stattgegeben, gibt es keine Grundsatzentscheidung
  - Lösung: Evtl. Normenkontrollklage
  - Achtung: Fachschaft kann dies nicht tun, nur Studierendenschaft als ganzes, vertreten durch AstA/StuRa oder Äquivalent!

# Normenkontrollklage

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 47 (1):
  - Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit
    1. von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 des Baugesetzbuchs,
    2. von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.
- Anwältinpflicht
- Die meisten Bundesländer haben entsprechende Regelungen im entsprechenden Justizgesetz des Landes (heißt teilweise anders)
- Studi fühlt sich durch neue Ordnung in Rechten verletzt, klagt vor Oberverwaltungsgericht
- OVG überprüft dann gesamte Norm auf ihre Rechtmäßigkeit

## Zu beachten:

- Klage vor Verwaltungsgericht auch ohne Anwältin möglich, vor OVG NICHT!
- Generell ist Einholen von Expert\*innen dringend anzuraten!
- Klage innerhalb von einen Monat mit Rechtshilfebelehrung, ein Jahr ohne
- Normenkontrollklagen: Innerhalb von einen Jahr nach amtlicher Veröffentlichung der Ordnung
- Untätigkeitsklage: Nach drei Monaten „Untätigkeit“ möglich
  - Z.B. bei Zeugnissen, Nichtbeantwortung etc.



# Lesestoff

- Eure Prüfungsordnungen, eurer Landeshochschulgesetz
  - Ggf. Kommentar (leider sehr teuer)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Verwaltungsgerichtsordnung
- Ggf. Landesgesetze
- „Prüfungsrecht“ von Niehues/Fischer/Jeremias 6. Auflage 2014 C.H. Beck
  - DER Kommentar zum Thema schlechthin, steht oft in Prüfungsämtern oder Ausschussvorsitzbüros :)
  - 55 gut investierte Euro :)
- „Mein Recht bei Prüfungen“ Christian Birnbaum
  - Gut verständliche allgemeine Einführung, Autor als Anwalt sehr renommiert
  - <http://www.birnbaum.de/>
- Facebookgruppe zum Austausch bei Problemen mit anderen Studierendenvertreter\*innen:  
<https://www.facebook.com/groups/hopofirstaid/Vergleichsangebote?fref=ts>
- Informationssammlung der Freiburger Fachschaft der technischen Fakultät:  
<https://fachschaft.tf.uni-freiburg.de/informationen/pruefungsrecht>
- <http://www.meisterernst.de/partnerschaft/ra-wilhelm-achelpoehler/>
  - Fallbeispiele eines anderen renommierten Anwalts

Danke!

Fragen, Diskussion?

